

DIN EN ISO 12402-5

ICS 13.340.70

Teilweiser Ersatz für
DIN EN 393:1994-05 und
DIN EN 393/A1:1998-06**Persönliche Auftriebsmittel –
Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) –
Sicherheitstechnische Anforderungen (ISO 12402-5:2006);
Deutsche Fassung EN ISO 12402-5:2006**

Personal flotation devices –
Part 5: Buoyancy aids (level 50) –
Safety requirements (ISO 12402-5:2006);
German version EN ISO 12402-5:2006

Équipements individuels de flottabilité –
Partie 5: Aides à la flottabilité (niveau 50) –
Exigences de sécurité (ISO 12402-5:2006);
Version allemande EN ISO 12402-5:2006

Gesamtumfang 26 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN
Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese Norm gilt ab 2006-12-01.

Nationales Vorwort

Die Europäische Norm EN ISO 12402-5:2006 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ (Sekretariat: Deutschland) in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee ISO/TC 188 „Kleine Wasserfahrzeuge“ erarbeitet.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-04-04 AA „Wasserrettungs- und Sicherheitsmittel“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

EN ISO 12402 *Persönliche Auftriebsmittel* besteht aus:

- *Teil 1: Rettungswesten für seegehende Schiffe – Sicherheitstechnische Anforderungen;*
- *Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275 – Sicherheitstechnische Anforderungen;*
- *Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150 – Sicherheitstechnische Anforderungen;*
- *Teil 4: Rettungswesten, Stufe 100 – Sicherheitstechnische Anforderungen;*
- *Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) – Sicherheitstechnische Anforderungen;*
- *Teil 6: Rettungswesten und Schwimmhilfen für besondere Einsatzzwecke – Sicherheitstechnische Anforderungen und zusätzliche Prüfverfahren;*
- *Teil 7: Werkstoffe und Bestandteile – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren;*
- *Teil 8: Zubehörteile – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren;*
- *Teil 9: Prüfverfahren;*
- *Teil 10: Auswahl und Anwendung von persönlichen Auftriebsmitteln und anderen entsprechenden Geräten.*

Für die im Abschnitt 2 und in den Literaturhinweisen der EN ISO zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 12401	siehe DIN EN 1095
ISO 12402-2	siehe DIN EN ISO 12402-2
ISO 12402-3	siehe DIN EN ISO 12402-3
ISO 12402-4	siehe DIN EN ISO 12402-4
ISO 12402-6	siehe DIN EN ISO 12402-6
ISO 12402-7	siehe DIN EN ISO 12402-7
ISO 12402-8	siehe DIN EN ISO 12402-8
ISO 12402-9	siehe DIN EN ISO 12402-9
ISO 12402-10	siehe DIN EN ISO 12402-10

Änderungen

Gegenüber DIN EN 393:1994-05 und DIN EN 393/A1:1998-05 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) der Anwendungsbereich ist detaillierter beschrieben;
- b) im Abschnitt 3 werden wesentlich mehr Begriffe definiert;
- c) Übersicht über Klassifizierung der persönlichen Auftriebsmittel aufgenommen;
- d) Anforderungen an Werkstoffe und Bestandteile sowie Prüfverfahren wurden in gesonderten Teilen der Reihe DIN EN ISO 12402 festgelegt;
- e) Anforderungen an die Schwimmhilfe wurden erweitert bzw. geändert;
- f) redaktionell unter internationalen Gesichtspunkten überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN 7874: 1981-05, 1983-07, 1989-07

DIN EN 393: 1994-05

DIN EN 393/A1: 1998-06

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN 1095, *Sicherheitsgurt und Sicherheitsleine zur Benutzung auf Sportbooten — Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren*

— Leerseite —

Deutsche Fassung

**Persönliche Auftriebsmittel —
Teil 5: Schwimmhilfen (Stufe 50) —
Sicherheitstechnische Anforderungen
(ISO 12402-5:2006)**

Personal flotation devices —
Part 5: Buoyancy aids (level 50) —
Safety requirements
(ISO 12402-5:2006)

Équipements individuels de flottabilité —
Partie 5: Aides à la flottabilité (niveau 50) —
Exigences de sécurité
(ISO 12402-5:2006)

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 6. August 2006 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen.....	6
3 Begriffe	6
4 Klassifizierung	8
4.1 Klassen	8
4.2 Leistungsstufen	9
5 Anforderungen.....	9
5.1 Allgemeines.....	9
5.2 Kombination von Schwimmhilfen mit Zubehörteilen.....	10
5.3 Auftriebsarten	11
5.4 Sichtbarkeit	12
5.5 Festigkeit	12
5.6 Leistungsfähigkeit	13
5.7 Mehrkammer-Auftriebssysteme	14
6 Kennzeichnung	14
6.1 Allgemeines	14
6.2 Information auf der Schwimmhilfe.....	14
7 Vom Hersteller mitzuliefernde Informationen.....	16
8 Verbraucherinformation für den Verkauf	16
8.1 Allgemeines.....	16
8.2 Voll-Text-Version	16
8.3 Datenliste.....	19
8.4 Piktogramme	20
8.5 Farbkennung	20
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG.....	21
Literaturhinweise	22

Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 12402-5:2006) wurde vom Technischen Komitee CEN /TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird, in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee ISO/TC 188 „Kleine Wasserfahrzeuge“ erarbeitet.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis März 2007, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis März 2007 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 393:1993.

Dieses Dokument wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG zu unterstützen.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokumentes ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

ISO 12402 wurde erarbeitet, um Personen, die im oder am Wasser tätig sind, in Verbindung mit ihrer Arbeit oder in ihrer Freizeit, einen Leitfaden im Hinblick auf die Ausführung und Anwendung von persönlichen Auftriebsmitteln zu geben. Nach dieser Norm hergestellte, ausgewählte und gewartete persönliche Auftriebsmittel sollten einer Person im Wasser eine angemessene Sicherheit gegen Ertrinken geben.

Anforderungen für Rettungswesten zum Gebrauch auf großen, gewerbsmäßig genutzten, seegehenden Schiffen werden durch die International Maritime Organization (IMO) nach der International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS) festgelegt. ISO 12402-1 gilt für Rettungswesten zum Gebrauch auf seegehenden Schiffen.

ISO 12402 legt fest, dass der Auftrieb eines persönlichen Auftriebsmittels durch eine große Vielfalt von Werkstoffen oder Konstruktionen erzeugt werden kann, von denen einige vor dem Eintauchen ins Wasser eine Vorbereitung erfordern (z. B. Füllen von Auftriebskammern durch Gas aus einem Druckgasbehälter oder durch Mundaufblasung). Persönliche Auftriebsmittel können jedoch in die zwei folgenden Hauptklassen unterteilt werden:

- Auftriebsmittel, die den Benutzer, unabhängig von seinem physikalischen Zustand, mit dem Gesicht über Wasser halten (Rettungswesten), und
- Auftriebsmittel, bei denen der Benutzer Schwimmbewegungen und andere Haltungsveränderungen vornehmen muss, um sein Gesicht über Wasser zu halten (Schwimmhilfen).

Innerhalb dieser beiden Hauptklassen gibt es eine Anzahl von Leistungsstufen, Auftriebsarten, Verfahren zur Erzeugung des Auftriebs bei aufblasbaren Auftriebsmitteln sowie Zusatzausrüstungen (z. B. Hilfsmittel zur Ortung), die alle für den Benutzer die Wahrscheinlichkeit des Überlebens beeinflussen. Bei den möglichen unterschiedlichen Auftriebsarten erzeugen aufblasbare persönliche Auftriebsmittel entweder einen vollständigen Auftrieb ohne weitere Betätigung des Benutzers, außer dass er es am Körper tragen muss, (d. h. durch ein vollautomatisches System aufgeblasene persönliche Auftriebsmittel) oder der Auftrieb wird erst durch eine Aktion des Benutzers erzeugt. Misch-Systeme erzeugen einen Mindestauftrieb, sie erfordern jedoch zusätzliche Maßnahmen, um einen vollständigen Auftrieb zu erreichen, wie die aufblasbaren persönlichen Auftriebsmittel. Bei Feststoffwesten muss der Benutzer das persönliche Auftriebsmittel nur anlegen, um die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Klasse zu erreichen.

Persönliche Auftriebsmittel, die keine Tätigkeit des Benutzers erfordern (automatisch funktionierende persönliche Auftriebsmittel) sind für Situationen geeignet, in denen Personen unerwartet ins Wasser fallen können; während persönliche Auftriebsmittel, die eine Tätigkeit des Benutzers erfordern (z. B. manuell funktionierende aufblasbare persönliche Auftriebsmittel) nur geeignet sind, wenn der Benutzer darauf vertrauen kann, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, um die vollständige Auftriebskraft zu erzeugen, oder dass Hilfe in nächster Nähe ist. Auf jeden Fall sollte der Benutzer dafür sorgen, dass die Funktionsweise des persönlichen Auftriebsmittels für den jeweiligen Anwendungsfall geeignet ist. Die Übereinstimmung eines persönlichen Auftriebsmittels mit diesem Teil der ISO 12402 bedeutet nicht, dass es für alle Gegebenheiten geeignet ist. Der Umfang der jeweils erforderlichen Überprüfung und Wartung ist ein weiterer wichtiger Faktor bei der Auswahl und Anwendung von speziellen persönlichen Auftriebsmitteln.

ISO 12402 ist als Leitfaden für Hersteller, Käufer und Benutzer dieser Sicherheitsausrüstungen gedacht, um sicherzustellen, dass die Ausrüstungen einen effektiven Gebrauchswert haben. Ebenso wichtig ist es, dass der Konstrukteur das ständige Tragen der Ausrüstung im oder am Wasser durch eine komfortable und attraktive Gestaltung unterstützt und dadurch verhindert, dass sie nur in einem Schrank für den Notfall bereitliegt. Wurfkörper und schwimmfähige Kissen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Teils der ISO 12402. Die Hauptfunktion eines persönlichen Auftriebsmittels ist es, dem Träger ein angemessenes Maß an Sicherheit im Wasser zu geben. Innerhalb der beiden Klassen sind einige persönliche Auftriebsmittel aufgrund ihrer möglichen Eigenschaften für einige Anwendungsfälle besser geeignet oder einfacher in der Handhabung und Pflege als andere. Wichtige Auswahlkriterien nach ISO 12402 sind:

- dem Benutzer ein größeres Ausmaß an Auftrieb zu verschaffen (Leistungsstufen 100, 150 oder 275), so dass sein Kopf einen größeren Freibord zur Wasseroberfläche hat und seine Anstrengungen zu seiner Bergung beitragen können, anstatt darauf konzentriert sein zu müssen, der Gefahr zu entgehen; oder leichtere oder weniger sperrige persönliche Auftriebsmittel (Leistungsstufen 50 oder 100) zur Verfügung zu stellen;